

Vorblatt zum Wohn- und Betreuungsvertrag**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

Der Einrichtungsträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. Die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Bewohner Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Bischofswerda, 13.10.2014

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Zwischen

1. DRK Kreisverband Bautzen e.V.

vollständiger Name des Einrichtungsträgers

Wallstraße 5, 02625 Bautzen

Anschrift des Einrichtungsträgers

vertreten durch

Herrn Uwe Fischer

Name des Vertreters (z. B. Einrichtungsleiter)

- im Folgenden „Einrichtungsträger“ genannt -

und

2. Herr/Frau

Zuname, Vorname des Bewohners / der Bewohnerin

bisher wohnhaft in _____

Anschrift des Bewohners / der Bewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner¹“ genannt -

wird mit Wirkung zumfolgender Heimvertrag geschlossen.

¹ _____
Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

Präambel

Grundlage des Leistungsangebotes des Einrichtungsträgers ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als uneingeschränkt gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Dies schließt die Wahrung der Würde, des Rechtes auf Selbstbestimmung, des partnerschaftlichen Umgangs und des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ein. Das Wohnheim ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe. Es ist für die Pflege von Schwerpflegebedürftigen und Schwerstpflegebedürftigen i. S. d. § 15 Elften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) fachlich nicht geeignet.

Der Vertrag dient dem Ziel, für den Bewohner der Einrichtung ein möglichst hohes Maß an Identität, Individualität sowie persönlicher und sozialer Entwicklung ebenso wie die notwendigen wirtschaftlichen Belange des Einrichtungsträgers zu gewährleisten.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Bewohner in die Einrichtung aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zur Förderung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung, zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten sowie zur Verlangsamung einer Verschlechterung bei progressiven Erkrankungen zu gewähren. Der Einrichtungsträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Bewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.

- (2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich
 - aus folgenden gemäß § 3 WBVG vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, nämlich den am **XXXXX** übergebenen in der **Fassung vom Mai 2014**,
 - aus den nachfolgenden Regelungen und Anlagen,
 - aus den jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung, sowie
 - aus der mit dem zuständigen Sozialhilfeträger jeweils abgeschlossenen Leistungsvereinbarung
 - () nach § 75 Abs. 3 SGB XII für **Stationäres Wohnen**,
 - () nach § 75 Abs. 3 SGB XII für **Stationär begleitetes Wohnen**,
 - () nach § 75 Abs. 3 SGB XII für die **Gestaltung des Tages**,
 - () _____.

- (3) Auch für Personen, die keine Leistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII erhalten (Selbstzahler), richten sich Art, Inhalt und Umfang der Leistung in entsprechender Anwendung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII / § 93 BSHG und der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII und die mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossenen Vereinbarungen können jederzeit in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

§ 2 Leistungen des Einrichtungsträgers

- (1) Der Einrichtungsträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages),
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- pädagogische, betreuende und pflegerische Maßnahmen (§ 6 dieses Vertrages),
- Sonderleistungen (§ 8 des Vertrages)
-

- (2) Der Umfang der vom Einrichtungsträger nachstehend zu erbringenden Leistungen wurde zunächst aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:

- () Angaben des Bewohners
- () Angaben des Bevollmächtigten / Betreuers
- () ärztliche/therapeutische Stellungnahmen/Diagnosen vom
- () Anamnesebogen/Aufnahmebogen
- () Hilfe-/Förderplan, soweit vorhanden
- () Gesamtplan nach § 58 SGB XII, soweit vorhanden
- () Bewilligung des Sozialhilfeträgers bzw. Leistungsträgers vom
- () _____

- (3) Die Angaben des Bewohners bzw. seines Bevollmächtigten / Betreuers sowie die von dem Bewohner übergebenen Unterlagen sind wesentliche Grundlage/n dieses Vertrages. Wird durch unwahre Beantwortung von Fragen hinsichtlich des wesentlichen Betreuungsbedarfs des Bewohners bei der Einrichtung ein Irrtum über den Umfang ihrer Leistungspflichten herbeigeführt, so ist die Einrichtung zur Anfechtung und außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Einrichtungsträger überlässt dem Bewohner das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene **Zimmer Nr.** zur Mitbenutzung. Die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers werden das Zimmer nur mit Einverständnis des Bewohners betreten. Dies gilt nicht in Notfällen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungsleistungen mit dem Einrichtungsträger ein Einvernehmen herzustellen.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Einrichtungsträger unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Einrichtungsträger und bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers Änderungen an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Der Einrichtungsträger unterstützt und fördert die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten des Bewohners in dessen Verantwortung. Der Bewohner beteiligt sich mit Unterstützung der Einrichtung als Bestandteil der lebenspraktischen Begleitung an der Reinigung eines Teils des Wohngruppenbereichs.

- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Einrichtungsträger in Zusammenarbeit mit dem Bewohner, allerdings nur, soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

§ 5 Verpflegung

Der Einrichtungsträger ermöglicht und fördert eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung.

§ 6 Pädagogische, betreuende und pflegerische Maßnahmen

- (1) Der Bewohner erhält im Rahmen der individuellen Notwendigkeit folgende Leistungen:

- Pädagogische und andere fachlich notwendige Förderung und Begleitung in den lebenspraktischen Verrichtungen, der persönlichen Lebensführung und im sozialen Verhalten,
- Unterstützung einer Entwicklung, die auf die Teilnahme an Angeboten außerhalb der Einrichtung abzielt,
- persönliche Hilfeleistung und Beratung, z. B. Hilfe bei der Erledigung der persönlichen Angelegenheiten, wie Schriftverkehr, der sinnvollen Verwendung der Barbeiträge oder Informationen in Einrichtungsangelegenheiten o. ä.,
- Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung und ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
- Anregungen, organisatorische und sonstige Hilfen bei der Freizeitgestaltung und Angebote zur Kommunikation,
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung bzw. dem Erreichen eines Gesundheitszustandes, welcher den Bedürfnissen entspricht und die Wünsche des Bewohners berücksichtigt,
- Unterstützung zur Verlangsamung einer fortschreitenden Verschlechterung bei progressiven Erkrankungen,
- pflegerische Versorgung im Rahmen des § 55 SGB XII (ggf. unter Beachtung ärztlicher Anordnungen), soweit sie von der Einrichtung erbracht werden kann und soweit es sich im Akutfall nicht um Erkrankungen handelt, die eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen. Die Erbringung von Behandlungspflege steht zudem unter dem Vorbehalt, dass kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs besteht.

- (2) Die Mitarbeiter der Einrichtung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Aufnahme in der Einrichtung, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Krankenkassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Eintritt.
- (3) Der Bewohner kann die Einrichtung beauftragen, einen Barbetrag im Interesse des Bewohners zu verwalten. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird dadurch nicht berührt.
- (4) Art, Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistungen richten sich nach dem mit dem Bewohner erstellten individuellen Hilfeplan und dem Gesamtplan im Sinne des § 58 SGB XII, soweit ein solcher Gesamtplan vorliegt.
- (5) Bedarf der Bewohner zusätzlicher Betreuung oder Pflege, gewährt sie der Einrichtungsträger im Rahmen der Vorgaben des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII, der Leistungsvereinbarung nach § 75 SGB XII sowie den Regelungen nach § 7 dieses Vertrages.
- (6) Die Leistungen des Einrichtungsträgers richten sich nach Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf, wie sie im jeweils geltenden Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII beschrieben sind. Die Hilfebedarfsgruppe wird nach dem im jeweils geltenden Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII beschriebenen Verfahren ermittelt. Für Bewohner, die keine Leistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII erhalten (Selbstzahler), stuft die Einrichtung den Bewohner gemäß dem im Rahmenvertrag beschriebenen Verfahren ein.

 Für den Bewohner ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Hilfebedarf bereits ermittelt worden. Im Bereich des Leistungstyps Wohnen sind Leistungen nach der Hilfebedarfsgruppe erforderlich.
 Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wurde eine Hilfebedarfsgruppe noch nicht festgestellt.
- (7) Führt ein veränderter Hilfebedarf dazu, dass der Bewohner einer anderen Hilfebedarfsgruppe zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, bei der Ermittlung der neuen Hilfebedarfsgruppe mitzuwirken.
- (8) Soweit eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen nach dem im Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII beschriebenen Verfahren nicht möglich ist, kommen die Regelungen der Absätze 6 Satz 2, 7 und 8 nicht zur Anwendung. Art, Inhalt und Umfang der Leistung richten sich in diesem Fall nach dem mit dem Bewohner erstellten individuellen Hilfeplan / Teilhabeplan und dem Gesamtplan im Sinne des § 58 SGB XII, soweit ein solcher Gesamtplan vorliegt.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Betreuungsbedarf des Bewohners, bietet der Einrichtungsträger eine entsprechende Anpassung seiner Leistungen an. Die Leistungspflicht des Einrichtungsträgers und das vom Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat. Der Einrichtungsträger darf bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, das Entgelt abweichend von den obigen Regelungen durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken.
- (2) Der Einrichtungsträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Einrichtungsträgers nach Abs. 1, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird durch gesonderte Vereinbarung (Anlage 3) in den dort bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Sonderleistungen

- (1) Der Einrichtungsträger bietet dem Bewohner die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen sonstigen Leistungen gegen besondere Berechnung an. Die Gewährung dieser sonstigen Leistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene sonstige Leistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Einrichtungsträger ist berechtigt, sein Angebot an Sonderleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die Entgelte auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Vergütungsvereinbarung bzw. Schiedsstellenentscheidung belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Grundpauschale

Das Entgelt für die Grundpauschale beträgt täglich

für die interne Struktur EUR	17,78
für die externe Struktur EUR	10,92

b) Maßnahmenpauschale

Das Entgelt im Bereich der Maßnahmenpauschale wird, soweit möglich, nach Hilfebedarfsgruppen differenziert. Soweit eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen nicht möglich ist (vgl. § 6 Abs. 9 dieses Vertrages), gilt ein einheitlicher Vergütungssatz.

Das Entgelt für Maßnahmen im Bereich externe Tagesstruktur beträgt:

In Hilfebedarfsgruppe 1	täglich EUR	17,46
In Hilfebedarfsgruppe 2	täglich EUR	26,47
In Hilfebedarfsgruppe 3	täglich EUR	36,32
In Hilfebedarfsgruppe 4	täglich EUR	46,37
In Hilfebedarfsgruppe 5	täglich EUR	55,67

Das Entgelt für Maßnahmen im Bereich interne Tagesstruktur beträgt:

In Hilfebedarfsgruppe 1	täglich EUR	30,51
In Hilfebedarfsgruppe 2	täglich EUR	39,52
In Hilfebedarfsgruppe 3	täglich EUR	49,37
In Hilfebedarfsgruppe 4	täglich EUR	59,42
In Hilfebedarfsgruppe 5	täglich EUR	68,72

c) Investitionsbetrag

Dem Einrichtungsträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Einrichtungsträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt:

Im Einzelzimmer	täglich EUR	2,55
Im Doppelzimmer	täglich EUR	2,55

d) Gesamtentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis c) ergibt täglich:

Grundpauschale	EUR	
Maßnahmenpauschale im Bereich externe Tagesstruktur	EUR	
Maßnahmenpauschale im Bereich interne Tagesstruktur	EUR	
Investitionsbetrag	EUR	2,55
Gesamtsumme	<u>EUR</u>	

- (3) Das Entgelt für die Sonderleistungen (§ 8 dieses Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Werden Verpflegungsleistungen der Einrichtung wegen dauerhafter Ernährung durch Sondenkost vollständig nicht in Anspruch genommen, so erfolgt eine pauschale Reduzierung der Grundpauschale in Höhe von Euro pro Tag. Gegenüber dem Sozialhilfeträger gilt dies nur, sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Der Nachweis von weiteren ersparten Aufwendungen bleibt unberührt.
- (5) Der Bewohner kann nur dann das Entgelt kürzen oder mit Forderungen gegen das Entgelt aufrechnen, wenn die Entgeltkürzung oder die Forderung des Bewohners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Das Recht des Bewohners, eine Entgeltkürzung oder seine Forderungen gegen die Einrichtung in einem gesonderten Streit geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 10 Entgelterhöhung

- (1) Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBG.

§ 11 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Vertragsanpassung nach § 8 WBG oder Entgelterhöhung nach § 9 WBG sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner die erhöhte Vergütung gezahlt hat, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 12 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Wohn- und Betreuungsentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) oder Dritter die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber diesen. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an den Einrichtungsträger zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung.

Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken.

Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert.

Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Einrichtungsträger unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.
- (4) Das Entgelt ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Einrichtungsträgers
Bank:
BLZ:
BIC:
Konto-Nr.:
IBAN:
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Einrichtungsträger eine Einzugsermächtigung (Anlage 5) zu erteilen.

- (5) Das Entgelt für die Sonderleistungen (§ 8 dieses Vertrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 13 Abwesenheit

- (1) Soweit vertragliche Leistungen vorübergehend z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, einer Rehabilitationsmaßnahme oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden können, wird das Vertragsverhältnis nicht berührt.
- (2) Für Bewohner, die Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII erhalten, gelten folgende Regelungen:

Die während einer Abwesenheit zu entrichtende Vergütung richtet sich nach den Abwesenheitsregelungen der jeweils geltenden Rahmenvereinbarung nach § 79 SGB XII. Wenn die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer überschritten wird, reduziert sich die vom Bewohner bei einer Abwesenheit von mindestens drei zusammenhängenden Tagen zu entrichtende tägliche Vergütung ab dem 4. Abwesenheitstag auf

- 80 % der Maßnahmenpauschalen für den Bereich Wohnen und ggf. Gestaltung des Tages
- 80 % der Grundpauschale
- 80 % des Investitionsbetrages.

Dem Bewohner bleibt der Nachweis offen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

Abreise- und Ankunftstag gelten nicht als Abwesenheitstage.

- (3) Für Bewohner, die keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten (Selbstzahler) gelten folgende Abwesenheitsregelungen:

Ist ein Bewohner bis zu 3 zusammenhängende Tage abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 zusammenhängenden Tagen kann der Einrichtungsträger ab dem vierten Tag der ununterbrochenen Abwesenheit folgende Entgelte abrechnen:

- 80 % der Maßnahmenpauschalen für den Bereich Wohnen und ggf. Gestaltung des Tages
- 80 % der Grundpauschale
- 80 % des Investitionsbetrages.

Dem Bewohner bleibt der Nachweis offen, dass der Einrichtungsträger höhere Aufwendungen erspart hat.

Abreise- und Ankunftsstag gelten nicht als Abwesenheitstage.

- (4) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die Abwesenheit ist dem Einrichtungsträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 14 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen (wie z. B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä), ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.
- (3) Tierhaltung im Doppelzimmer bedarf der Zustimmung des Mitbewohners.

§ 15 Haftung

- (1) Eine verschuldensunabhängige Haftung der Einrichtung (sogenannte „Garantiehftung“) für Schäden, die der Bewohner wegen eines anfänglichen Sachmangels der ihm zur Benutzung und Mitbenutzung überlassenen Räume und Flächen erleidet, wird ausgeschlossen. Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Kündigungsrechte des Bewohners sowie die Haftung der Einrichtung für Rechtsmängel bleiben unberührt.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Einrichtungsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Wohn- und Betreuungsvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

§ 16 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken, Mehrfachsteckdosen usw.) ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Es besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV oder VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner

auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, das Gerät zu entfernen oder auf eigene Kosten eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Einrichtung berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen. Gleiches gilt, falls das Prüfergebnis Sicherheitsmängel offenbaren sollte.

- (2) Die Einrichtung wird die eingebrachten elektrischen Geräte regelmäßig nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften BGV A 3; DIN VDE 0702 durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten von derzeit EUR **3,76** pro Gerät trägt der Bewohner. Dem Bewohner wird die Prüfung rechtzeitig angekündigt. Er hat dann die Möglichkeit, eine fachkundige Prüfung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und diese der Einrichtung nachzuweisen.
- (3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Einrichtungsträgers verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 17 Ärztliches Attest bei Einzug in die Einrichtung

- (1) Der Bewohner hat dem Einrichtungsträger vor dem Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Einzug nicht nach, so kann der Einrichtungsträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (2) Der Bewohner stellt den Einrichtungsträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Einrichtungsträger und seinen Mitarbeitern an. Der Einrichtungsträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

- (2) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Einrichtung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Insbesondere hat der Bewohner das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Dokumentation.
- (5) Der Bewohner entbindet seine behandelnden Ärzte, die betreuenden Personen und die Einrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie dem Sozialhilfeträger, soweit diese Stellen Unterlagen und Auskünfte für die Entscheidung über seinen Antrag auf Pflege- und Sozialhilfeleistungen benötigen.
- (6) Die Einwilligung kann jederzeit - auch teilweise - widerrufen werden.

§ 19 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Ein befristeter Wohn- und Betreuungsvertrag endet – unbeschadet des Kündigungsrechts des Bewohners nach Abs. 2 – automatisch mit Zeitablauf, ein unbefristeter Wohn- und Betreuungsvertrag durch Kündigung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis

zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

- (4) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Der Einrichtungsträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

 der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;

 von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung ausgeht;

3. der Einrichtungsträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 Abs. 1 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) der Einrichtungsträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Einrichtungsträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nichtzumutbar ist;

4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - β) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.

- (6) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 dieses Vertrages nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Einrichtungsträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 dieses Vertrages wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Einrichtungsträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) dieses Vertrages nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 7 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 2 dieses Vertrages entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 dieses Vertrages ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20 Vertragsende

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohn- und Betreuungsplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (3) Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners, unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Wohn- und Betreuungsplatz nach Vertragsende nicht geräumt und konnte mit für den Einrichtungsträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Einrichtungsträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Einrichtungsträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 100 erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem

Einrichtungsträger diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 21 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
 - (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
 - (3) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Wohn- und Betreuungsvertrag abgelöst und aufgehoben.
 - (4) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

Unterschrift bzw. Willensbekundung des
Bewohners

Unterschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

Wohn- und Betreuungsvertrag für :

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr. zur Verfügung gestellt.

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Es handelt sich um ein | <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | <input type="checkbox"/> Zweibettzimmer |
| Das Zimmer verfügt über eine | <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Kochgelegenheit |
| | <input type="checkbox"/> Bad / Nasszelle | <input type="checkbox"/> Waschbecken |
| Zu dem Zimmer gehört ein | <input type="checkbox"/> Keller | <input type="checkbox"/> Abstellraum |
| Das Zimmer verfügt über einen | <input type="checkbox"/> Balkon | <input type="checkbox"/> Terrasse |
| Das Zimmer ist ausgestattet mit | <input type="checkbox"/> Radio/TV-Anschluss | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| | <input type="checkbox"/> Antennenanschluss | <input type="checkbox"/> als Amtsanschluss |
| | <input type="checkbox"/> Kabelanschluss | <input type="checkbox"/> als Nebenanschluss |
| | <input type="checkbox"/> Haustelefon | <input type="checkbox"/> Internetanschluss |
| | <input type="checkbox"/> Notruf | <input type="checkbox"/> Bett |
| | <input type="checkbox"/> Nachttisch | <input type="checkbox"/> Schränke |
| | <input type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> eigene Möbel |
| Das Bad ist ausgestattet mit | <input type="checkbox"/> Duschsitz | <input type="checkbox"/> Spiegelschrank |
| | <input type="checkbox"/> Notruf | <input type="checkbox"/> |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wohn- und Betreuungsvertrag für :

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Einrichtungsträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

- Erwachsene geistig und/oder mehrfachbehinderte Menschen mit einer akuten Selbst-und Fremdgefährdung
- Erwachsene geistig und/oder mehrfachbehinderte Menschen mit Suchtproblemen

Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

Bischofswerda ,

Unterschrift des Bewohners bzw. seines
Bevollmächtigten/ Betreuers

Bischofswerda,

Unterschrift des Einrichtungsträgers

Wohn- und Betreuungsvertrag für**Anlage 4: Vollmacht**

Das DRK Wohnheim für Menschen mit Behinderung

Goethestrasse1,
01877 Bischofswerda

wird widerruflich bevollmächtigt, dem Träger der Sozialhilfe einen veränderten
Hilfebedarf des Bewohners :

mitzuteilen.

Bischofswerda,

Unterschrift des Bewohners bzw. seines
Bevollmächtigten / Betreuers

Wohn- und Betreuungsvertrag für

Anlage 5: Einzugsermächtigung / SEPA / Alternativen (optional)

SEPA – Basislastschrift-Mandat

Einrichtungsträger

Anschrift

Gläubiger Identifikationsnummer:

Frau/ Herr Vor- und Zuname (Bewohner)

Straße

Ort

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Einrichtungsträger ausgefüllt)

Name Zahlungspflichtiger

Adresse Zahlungspflichtiger

BIC Zahlungspflichtiger

Bank Zahlungspflichtiger

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige den DRK KV Bautzen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRK KV Bautzen e.V auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung [] Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Einrichtungsträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat

Frau / Herr

 Zuname, Vorname des Bewohners

vertreten durch den Bevollmächtigten

 Zuname, Vorname des Bevollmächtigten

ermächtigt den Einrichtungsträger

Gläubigeridentifikationsnummer:

Mandatsreferenz: _____

(vom Einrichtungsträger einzutragen)

widerruflich, Zahlungen bei Fälligkeit von dem Konto

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

BIC: _____

Kontonummer: _____

IBAN: _____

einzuziehen.

 Wiederkehrende Zahlungen Einmalige Zahlung

Er ermächtigt den Einrichtungsträger auch, Zahlungen von seinem oben benannten Konto künftig mittels Lastschrift im SEPA-Verfahren einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von dem Heimträger auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Heimträger den Pflegegast über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Einrichtungsträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Bewohners bzw. seines
Bevollmächtigten

DRK KV Bautzen e.V. Wallstraße 5 02625 Bautzen

Kombi-Mandat – Einzugsermächtigung und SEPA-Basislastschrift-Mandat

Gläubiger Identifikationsnummer:

Frau/Herr (Vor-und Zuname Bewohner)

Straße

Ort

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Einrichtungsträger ausgefüllt)

Name Zahlungspflichtiger

Adresse Zahlungspflichtiger

BIC Zahlungspflichtiger BIC

Bank Zahlungspflichtiger

IBAN Zahlungspflichtiger

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den DRK KV Bautzen e.V.] widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Basislastschrift-Mandat

Ich ermächtige den DRK KV Bautzen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRK KV Bautzen e.V., auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung [] Tage vor Einzug unterrichtet.

Der DRK KV Bautzen e.V., wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)